

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	-----------------

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 Ho/qr	18.04.2007	RAT/4/01200

Produkt	1.12.01.02	Erschließungsbeiträge und Verträge
Produktgruppe	1.12.01	Öffentliche Verkehrsflächen
Produktbereich	1.12	Verkehrsflächen und -anlagen

▼	Beratungsfolge	▼	Sitzungstermin
1.	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		15.05.2007
2.	Rat		12.06.2007

Tagesordnungspunkt/Betreff

Abrechnung der Erschließungsanlage „Schulstraße“ in Lohmar-Donrath
hier: Erlass einer Abweichungssatzung

Beschlussvorschlag
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:
Der in der Anlage beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis													
					Sitzung am	TOP							
<input type="checkbox"/>	einmütig	<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung:1. Sachverhalt

Die Erschließungsanlage „Schulstraße“ wurde, abweichend von den in § 8 Absatz 1 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Herstellungsmerkmalen, ausgebaut.

Der Ausbauzustand entspricht nicht dem generellen Ausbaustandard, den die allgemeine Satzung für Erschließungsanlagen festlegt.

Aus diesem Grund ist gemäß § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung die folgende Abweichungssatzung zu erlassen:

ENTWURF**Satzung vom****über die Festsetzung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Schulstraße“ in Lohmar-Donrath**

Aufgrund des § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Lohmar vom 15.12.1987 (Mitteilungsblatt vom 18.12.1987) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.06.2001 (Mitteilungsblatt vom 29.06.2001) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und § 132 Ziff. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Schulstraße“ incl. der Stichwege in Lohmar-Donrath ist endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügt.

Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn die Fahrbahn eine Befestigung entsprechend § 8 Abs. 1 lit. A der Erschließungsbeitragssatzung aufweist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Den Eigentümern der Anliegergrundstücke wird die Erschließung gesichert.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die Erhebung der Beiträge erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben mittels Heranziehungsbescheiden.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Die Kosten ergeben sich unmittelbar aus den Unternehmerrechnungen.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung ist der Beitragsrahmen auszuschöpfen, d. h. die Beiträge sind in voller Höhe festzusetzen, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: **ja**

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):
